



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.09.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-215/2020 **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 - 2022 (LandesKitainvest-Richtlinie 2019 - 2022)**
Antrag des Amtes Schlieben für die Kita „Zwergenland“ Kremitzau (OT Kolochau)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schlieben für die Gemeinde Kremitzau (OT Kolochau) zum Neubau der Kindertagesstätte „Zwergenland“.

Beschluss Nr. BV-216/2020 **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 - 2022 (LandesKitainvest-Richtlinie 2019 - 2022)**
Antrag des Amtes Schlieben für die Kita „Rappelkiste“ Hohenbucko

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schlieben für die Gemeinde Hohenbucko zum Ausbau der Kindertagesstätte „Rappelkiste“.

*** Amtliche Bekanntmachung ***

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund von derzeit 49 amtlich festgestellten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland werden gemäß §§ 3a Schweinepest-Verordnung und 26 Viehverkehrsverordnung nachfolgende Maßnahmen für den Landkreis Elbe-Elster angeordnet und bekanntgegeben:

Alle Schweinehalter, deren Schweinehaltungen bislang nicht beim Veterinäramt des Landkreises Elbe-Elster registriert sind, werden aufgefordert, ihrer Anzeigepflicht nachzukommen. Unter www.lkee.de „Service & Verwaltung - Was erledige ich wo - Tier-

haltung Anzeige“ steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Die Anzeige kann auch telefonisch unter 03535 462681 vorgenommen werden.

Jagdausübungsberechtigte im Landkreis Elbe-Elster haben:

1. geeignete Maßnahmen der flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und
2. eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Jedes verendet, aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild ist dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft zu melden (telefonisch unter 03535 462681) und mit einem Wildursprungsschein zu kennzeichnen. Von jedem tot aufgefundenem Wildschwein sind Proben zur virologischen Untersuchung auf die ASP zu entnehmen. Die Proben können bei den bekannten Kurierstützpunkten im Landkreis Elbe-Elster abgegeben werden.
3. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Abs. 1 letzter Satz des TierNebG bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Elbe-Elster die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde. Auf Grundlage der Risikobewertung sind daher Maßnahmen zum Schutz der Hausschweinbestände und vor der Weiterverbreitung im Wildtierbestand erforderlich.

Am 10. September 2020 wurde im Landkreis Spree-Neiße erstmals der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt.

Mit der amtlichen Feststellung von weiteren 49 Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP in den bisher nicht betroffenen Kreisen des Landes Brandenburg aufgetreten.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb von 7- 10 Tagen mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i. d. R. am 2. - 4. Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit, meist bis zum Tod, andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v. a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen gemäß des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 02.10.2020 zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung (Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest) sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, der frühzeitigen Erkennung und die damit einhergehende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) **aufgeführt sind**.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg, 07.10.2020

Im Auftrag

Antje Neudeck

Stellvertretende Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmal-schutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmälern ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Krassig, Fundplatz 1; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20686

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2, 3/1, 4/2, 5, 7, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 14, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 139, 141, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 220, 221, 237, 238, 239 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 34/3, 220 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 53

2. Reichenhain, Fundplatz 2; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20026

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 18/3, 18/6, 18/7, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27, 28/2, 28/4, 28/5, 28/6, 29/1, 29/2, 29/3, 30, 32, 34, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 58/2, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 60, 62, 63, 64, 65, 336, 337, 338, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 360, 363, 394, 419, 422, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 456, 457, 458, 459 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 57, 182, 220/4, 227, 357, 358

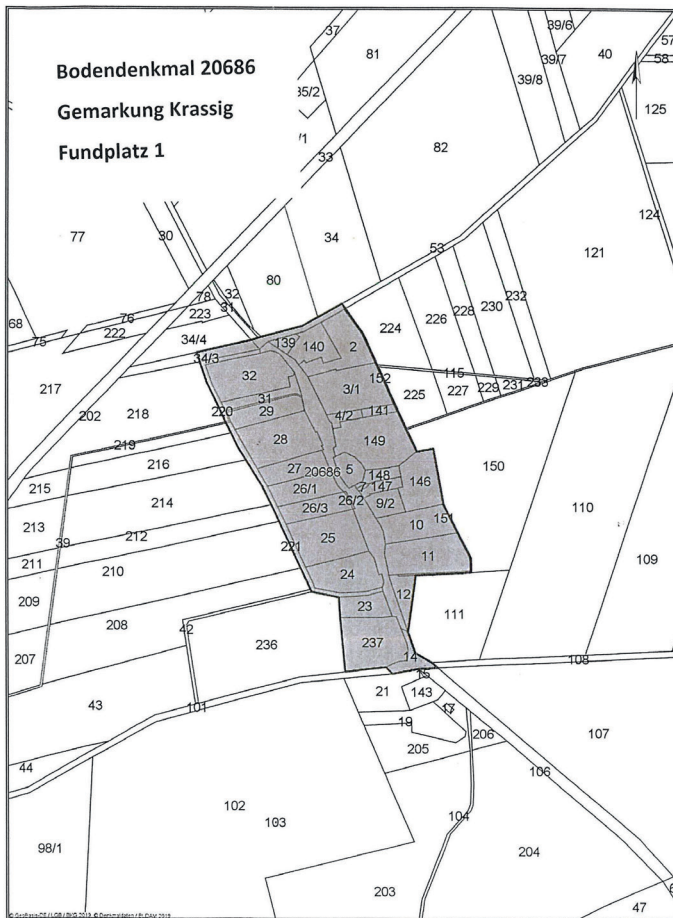
Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt.

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und

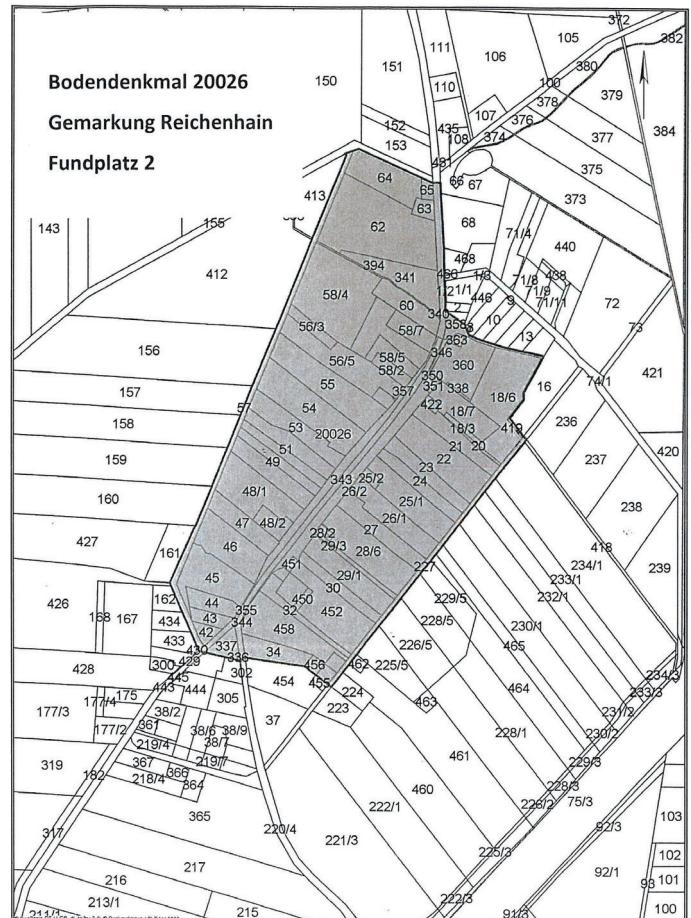
so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535 469101 und 9102)

Frank George
Amtsleiter



Auszug aus der Liegenschaftskarte
Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Auszug aus der Liegenschaftskarte
Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 28. Oktober 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 23. Oktober 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“,
Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: 04938 Uebigau, Markt 7 - Bibliothek
Termin: 29. Oktober 2020
Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2020
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Abwahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers Thomas Richter
7. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
8. Wahl eines neuen Mitgliedes des Verbandsvorstandes
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Beschlussfassung zur weiteren Verwendung des Jahresergebnisses; *Vorlage Prüfbericht; BV 04/2020*
10. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019; **BV 05/2020**
11. Beratung und Kenntnisnahme der Gebührenkalkulation 2021/2022; **BV 06/2020**
12. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, *Vorlage Wirtschaftsplan 2021; BV 07/2020*
13. Beschlussfassung der 7. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Kleine Elster“ (Trinkwassergebührensatzung); **BV 08/2020**
14. Beschlussfassung der 7. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Kleine Elster“ (Schmutzwassergebührensatzung); **BV 09/2020**
15. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020; **BV 10/2020**
16. Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung eines Fördermittelantrages für die Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe zur Anpassung an die Auswirkungen des demografischen, klimatischen und gesellschaftlichen Wandels; **BV 11/2020**
17. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg; **BV 12/2020**
18. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens des Wasserwerkes Saxdorf; **BV 13/2020**
19. Beschlussfassung der 7. Satzung zur Änderung der „Verbandssatzung des Wasserverbandes Kleine Elster“; **BV 14/2020**
20. Sonstige Anfragen und Informationen
21. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung

gez. Karla Fornoville
Vorsitzende der Verbandsversammlung